

## Aufgefahrener Autolenker klagte Tiroler Gemeinde vergeblich auf Schadenersatz

# Blumenschüssel war nicht verkehrsfährend

INNSBRUCK (geg!). Jedem Bürgermeister müßten eigentlich die auch das Land und den Bund treffen kann. Selbstredend hat der Graubirnen aufsteigen, wenn er bedenkt, wofür er alles heutzutage Straßenbenützer ein Anrecht auf entsprechende Sicherheit, doch unter Umständen seinen Kopf hinhalten muß. Geht es auch im Fall übertriebene Ansprüche finden ihre Grenze in der Zumutbarkeit. der „gefährlichen Blumenschüssel“ von Terfens um einen eher geringfügigen Schaden, so zeigt dies dennoch das Ausmaß von möglicher Haftung, das heute eine Gemeinde als Straßenerhalter oder als er eine Blumenschüssel zum Stein des Anstoßes machen wollte. Das Gericht wies sein Klagebegehren ab.

Der Unfall geschah am späten Abend an einem Märztag im Jahre 1985. Ort des Geschehens war der Platz vor dem Gemeindeamt in Terfens. Der Pkw-Lenker glaubte eine geradlinig verlaufende Straße vor sich zu haben. Doch das war ein Irrtum, den er spätestens bemerkte, als er auf die das neue Gemeindezentrum verschönernde Blumenschüssel an der linken Straßenseite auffuhr. Sachschaden am Fahrzeug: 80.000 Schilling.

Der Lenker klagte die Gemeinde Terfens auf Schadenersatz und behauptete, die kaum zu erkennende Blumenschüssel stelle eine Verletzung der Bestimmung des § 89 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung dar. Dort heißt es unter anderem: „Gegenstände, die auf der Straße stehen oder liegen, sind von den Verfügungsberechtigten durch das Gefährden, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch Lampen kenntlich zu machen.“

Die Gemeinde, vertreten von RA Dr. Hansjörg Schweinester, lehnte jede Haftung ab und vertrat die Meinung, der Kläger habe seinen Schaden selb-

ber zu tragen, sei er doch zu schnell unterwegs gewesen und habe die Kurve geschnitten.

Das Landesgericht Innsbruck schloß sich der Ansicht der Verteidigung an und stellte darüber hinaus fest, daß das Blumenbeet durch die Beleuchtung des Platzes mit nicht weniger als drei Straßenlaternen ausreichend erkennbar gewesen sei. Das Erstgericht machte dem Lenker vielmehr zum Vorwurf, gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen zu haben und aus Unaufmerksamkeit die Blumenschüssel auf der linken Straßenseite übersehen zu haben.

Der Lenker gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und erhob Berufung beim Oberlandesgericht Innsbruck. Der Berufungssenat unter Vorsitz von Richter Dr. Oskar Geymayer bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil. In der Entscheidung hieß es unter anderem: „Das Rechtsfahrgebot dient nicht nur dem Schutz des Gegenverkehrs und der am Straßenrand befindlichen Verkehrsteilnehmer, sondern umfaßt durchaus auch die Vermeidung von Kollisionen mit Verkehrseinrichtungen auf dem – für den Kraftfahrer – linken Fahrbahnrand.“

Hinsichtlich der Wahrnehmbarkeit der Blumenschüssel räumte der Berufungssenat zwar ein, daß die Anbringung rückstrahlenden Materials die Sichtbarkeit erhöht hätte. Und dann wörtlich: „Doch die Unterlassung einer solchen Maßnahme kann der Gemeinde nicht als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden, fehlt doch jeder Anhaltspunkt, daß außer dem Kläger jemals ein Kraftfahrer wegen der nicht ausreichenden Kennzeichnung des Blumenbeetes in Schwierigkeiten geriet.“

Gemäß § 1319 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches haftet nämlich ein Straßenerhalter nur für grobe Fahrlässigkeit, die das Gericht wie folgt definierte: „Unter einer groben Fahrlässigkeit ist ein extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt zu verstehen, das sich aus der Menge der alltäglich vorkommenden Fahrlässigkeitshandlungen erheblich und ungewöhnlich abhebt und bei dem der Schadenseintritt nicht bloß möglich, sondern wahrscheinlich ist.“

Der Lenker muß nun seinen Schaden selber tragen und darüber hinaus der beklagten Gemeinde die Prozeßkosten ersetzen.